

E4:
 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
 - Gesamtumsatz der letzten vier Jahre
 - Umsatz für vergleichbare Leistungen in den
 letzten vier Jahren

E5:
 Eintragung in das Berufsregister.

n) Zuschlagskriterien:

o) Nichtberücksichtigte Angebote: –



Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 73 ff. Hessisches
 Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) für
 die Verlegung der Gashochdruckleitung HD 3 (DN 400) in Frankfurt am Main, Stadtteil Fechenheim,
 zwischen Hanauer Landstraße und Orber Straße;
 hier: Anhörungsverfahren**

Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH plant die Umverlegung eines Leitungsabschnitts der Gashochdruckleitung HD 3 in Frankfurt-Fechenheim. Der neu zu verlegende Leitungsabschnitt wird eine Länge von ca. 1.200 m haben und führt von der Hanauer Landstraße 441 aus nach Norden über eine Bahnanlage (Pressung Riederwaldtüker) bis zum Anschluss an die Bestandsleitung in der Orber Straße.

Für die geplante Umverlegung der DN 400 Gasleitung (Außendurchmesser: 406,40 mm) wurde beim Regierungspräsidium Darmstadt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 43 EnWG beantragt.

Der Leitungsgraben zur Verlegung der geplanten HD 3 wird sukzessive in Abschnitten von ca. 12 bis 24 m geöffnet und nach der Verlegung der Rohre wieder verfüllt, sodass er nie auf der gesamten Länge geöffnet ist. Entlang der offenen Abschnitte werden auf den für den jeweiligen Bauabschnitt gesperrten Flächen die einzubauenden Rohre gelagert, sodass keine separaten Rohrlagerplätze ausgewiesen werden.

Um die Zuwegung zu den von dem Vorhaben betroffenen Grundstücken während der Maßnahme zu gewährleisten, werden die Leitungsgräben in den tangierten Einfahrtsbereichen mittels Behelfsbrücken (Stahlplatten) abgedeckt. Zusätzlich werden im Bedarfsfall Grabenbrücken für Fußgänger mit rutschsicherer Lauffläche sowie Hand-, Knie- und Fußleiste hergestellt werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten im allgemeinen und technischen Teil insbesondere einen Erläuterungsbericht zum Vorhaben, Übersichts- und Lagepläne, ein Rechtserwerbsverzeichnis sowie Rechtserwerbspläne und ein Kreuzungsverzeichnis. Zu den weiteren Planungsunterlagen gehören unter anderem ein Landschaftspflegerischer Begleitplan nebst Anlagen sowie diverse Gutachten (u.a. ein Lärmschutzgutachten, eine Geotechnische Untersuchung).

Zur Anhörung der Öffentlichkeit sind die zur Planfeststellung eingereichten Unterlagen in der Zeit vom

28. Februar 2022 bis 28. März 2022

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Energienetze“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegen die Planunterlagen auch in der Zeit vom 28. Februar 2022 bis 28. März 2022 beim Magistrat der Stadt 60311 Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, Atrium, während der Dienststunden

**montags, dienstags, donnerstags und freitags
 in der Zeit von 07.10 Uhr bis 15.40 Uhr
 sowie mittwochs
 von 07.10 Uhr bis 19.00 Uhr**

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Es wird empfohlen, sich vor der persönlichen Einsichtnahme über die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften auf der Homepage des Stadtplanungsamtes (www.stadtplanungsamt-frankfurt.de) tagesaktuell zu informieren.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **11. April 2022** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1 - 3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Einwendungen erheben. Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung beim Stadtplanungsamt der Stadt Frankfurt am Main unter der Telefonnummer (069) 212-44116 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer 06151-125503 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollte die jeweilige Flurstücksnummer, der Flur und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderng zu ermöglichen. Diejenigen, die Einwendungen erheben, können gem. § 43 a Nr. 2 EnWG verlangen, dass hierfür Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG). Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen (§ 17 Absatz 1 HVwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Absatz 2 HVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG.
3. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn
 - a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
 - b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
 - c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
 - d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten (§ 43a EnWG).

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Mit Beginn der Veröffentlichung des Planes im Internet auf der oben genannten Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 44 a EnWG (Veränderungssperre) in Kraft.
8. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 11. März 2019, Ausgabe 11/2019 (S. 249), festgestellt, dass durch das im Betreff bezeichnete Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 UVPg).

Regierungspräsidium Darmstadt
RPDA - Dez. III 33.1-78 b 07.02/1-2021

Der Magistrat
der Stadt Frankfurt am Main
Stadtplanungsamt

VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main, Branddirektion verkaufen wir das nachstehende Fahrzeug:

<u>Los-Nr.:</u>	<u>Bezeichnung:</u>
2260820.006	Lkw Mercedes 312 D Sprinter Doppelkabine Pritsche

Gebote können ausschließlich **online** abgegeben werden.

VEBEG GmbH
 Rödelheimer Bahnweg 23
 60489 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 / 75 897 - 271
 Telefax: 069 / 75 897 - 479
 Internet: www.vebeg.de



Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.
 Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing; Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.